Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Aufsicht über die Stiftungen der Gemeinden (kantonale Stiftungsaufsichtsverordnung)

Vom 13. April 2021 (Stand 1. April 2022)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984[1)], Art. 85, 86, 86a und 88 ZGB[2)] in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16. November 2006[3)] und auf § 111a des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974[4)],

beschliesst:

§ 1 Zweck

[1] Diese Verordnung regelt:

a. die kantonalen Aufgaben bei der Urkundenänderung, Aufhebung und Löschung von Stiftungen, welche nach Art. 84 ZGB der kommunalen Aufsicht unterstellt sind,
b. die Zusammenarbeit der Steuerverwaltung mit der jeweiligen kommunalen Stiftungsaufsicht.

§ 2 Urkundenänderung von Stiftungen unter kommunaler Aufsicht

[1] Das Gesuch zur Urkundenänderung einer Stiftung kann deren Organisation oder deren Zweck betreffen.

[2] Das Gesuch zur Urkundenänderung einer Stiftung ist zu begründen und mit folgenden Dokumenten einzureichen:

a. der geltenden Stiftungsurkunde;
b. dem Beschluss des Stiftungsrats betreffend die Änderung;
c. gegebenenfalls dem Entscheid des Gemeinderats zum Änderungsantrag;
d. gegebenenfalls der beurkundeten Änderung der Stiftungsurkunde.

1) SGS 100
2) SR 210
3) SGS 211
4) SGS 331

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

[3] Für Änderungen der Organisation nach Art. 85 ZGB reicht das oberste Organ der Stiftung die Unterlagen gemäss Abs. 2 Bst. a–d beim Gemeinderat ein. Der Gemeinderat reicht seinen Antrag zusammen mit dem Gesuch der Stiftung dem Regierungsrat ein.

[4] Für Änderungen des Zwecks nach Art. 86 ZGB reicht das oberste Organ der Stiftung die Unterlagen gemäss Abs. 2 Bst. a–d entweder beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat ein. Reicht das oberste Organ der Stiftung das Gesuch beim Gemeinderat ein, so unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch zusammen mit seinem Antrag dem Regierungsrat.

[5] Erhält der Gemeinderat Kenntnis von der Änderung des Zwecks aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, so beantragt er die Zweckänderung beim Regierungsrat.

[6] Die Unterlagen können im Entwurf zur Vorprüfung beim Regierungsrat eingereicht werden.

§ 3 Aufhebung und Löschung (gemäss Art. 88 und 89 ZGB)

[1] Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat die Aufhebung der Stiftung, wenn:

a. deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann oder
b. deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.

§ 4 Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung

[1] Die kantonale Steuerverwaltung nimmt Stellung zu Stiftungen, sofern sie vom zuständigen Gemeinderat dazu eingeladen wird.

[2] Die Steuerbehörde kann den zuständigen Gemeinderat zu einer Stellungnahme einladen, insbesondere wenn sie Zweifel an der Gemeinnützigkeit der Stiftung oder der Rechtmässigkeit der Steuerbefreiung hegt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
13.04.2021	01.04.2022	Erlass	Erstfassung	GS 2021.039

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	13.04.2021	01.04.2022	Erstfassung	GS 2021.039